

**Titel der Drucksache:**

**Einlage der Vermögensgegenstände,  
 Verbindlichkeiten und Sonderposten im  
 Zusammenhang mit der Gründung des  
 Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt**

**Drucksache**

**2450/16**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Multifunktionsarena Erfurt	08.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Der Stadtrat beschließt die Konkretisierung der mit Beschlusspunkt 03 des Beschlusses zur Drucksache 0020/16 – Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt als Sondervermögen der Landeshauptstadt Erfurt – erfolgten Einlage der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Sonderposten im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt (MFA) gemäß Anlage. Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten.

02

Die durch den Eigenbetrieb MFA Erfurt im Zusammenhang mit der verzögerten Fertigstellung eingegangenen Rechte und Pflichten sind bis zur Einlage gem. Beschlusspunkt 1 vom Erfurter Sportbetrieb zu übernehmen sowie die finanziellen Verpflichtungen zu begleichen.

03

Aufwendungen des Eigenbetriebes MFA Erfurt für den Zins- und Tilgungsdienst im Haushaltsjahr 2016, welche dem Erfurter Sportbetrieb entstanden sind, werden durch Verrechnung zwischen dem Eigenbetrieb MFA Erfurt sowie dem Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb ausgeglichen.

24.11.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
<b>Mittelverrechnung zwischen ESB u. MFA</b>		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <span style="float: right;"><b>EUR</b></span>			
↓				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage – Aufstellung der einzubringenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Sonderposten

**Sachverhalt**

Mit der Drucksache 0020/16, vom Erfurter Stadtrat beschlossen am 15.06.2016 erfolgte die Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt (MFA) am Tage nach der Bekanntmachung der Eigenbetriebssatzung, mithin am 23.07.2016.

Die Gründung des Eigenbetriebes zu diesem Zeitpunkt erfolgte in der Annahme einer parallelen Fertigstellung der Komplexmodernisierung des Steigerwaldstadions durch den Totalübernehmer und einer zeitlich zusammenfallenden Übergabe der Multifunktionsarena an den Betreiber Arena Erfurt GmbH (AEF). Dem Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt als reinem Besitzeigenbetrieb kommt lediglich die Rolle eines Vermögensverwalters gem. § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung zu, so dass dieser weder über Personal noch über Mittel zum Betrieb der MFA verfügt.

Aufgrund der eingetretenen Bauverzögerungen konnte die Übergabe an die AEF nicht planmäßig zwischen 07/16 und 09/16 erfolgen. In Umsetzung des Beschlusspunktes 3 zur DS 0020/16 und unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 3 ThürEBV sollten zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs die Vermögensbestandteile und Schulden gemäß Anlagen 2 und 3 der DS 0020/16 zum Stichtag der Gründung vom Erfurter Sportbetrieb auf den Eigenbetrieb MFA übergehen.

In der Folge wurde der Eigenbetrieb MFA – gerade aufgrund der Verzögerungen im Bauablauf – mit komplexen Problemlagen konfrontiert:

1. Die im Zusammenhang der Komplexsanierung zu errichtenden neuen Anlagen wären als Anlagen im Bau zu überführen und müssten – dann im Eigenbetrieb MFA – fertiggestellt werden.
2. Die für das Fördervorhaben (exkl. Westtribüne) notwendigen Finanzmittel einschließlich der Kreditermächtigungen (welche unter Beachtung des Bauablaufs noch nicht vollständig abgerufen waren) wurden allesamt in die Bewirtschaftungsbefugnis des ESB als Bauherren gestellt.
3. Die Aufgabe der Betreuung oblag mit Einlegung per 23.07.2016 bis zur Übergabe an die AEF dem Eigenbetrieb MFA, der hierfür jedoch keinerlei Personal und keine Finanzmittel hat, so dass dieser sich wiederum beim ESB diese Leistungen einkaufen müsste.
4. Im Gegenzug entstünde eine Leistungsbeziehung zwischen ESB und MFA bzgl. der in Umsetzung der Sportanlagensatzung zu entrichtenden Nutzungsentgelte.
5. Die für die noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen der Westtribüne benötigten Finanzmittel bestehen als Kreditermächtigung ausschließlich beim ESB und gehen mit der lediglichen Übertragung des Vermögensgegenstandes nicht auf den Eigenbetrieb MFA über.

Aufgrund dieser Problemstellungen ergeben sich folglich Unstimmigkeiten in der Buchführung, die unweigerlich zu massiven Beanstandungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses führen würden. Demzufolge wurden nach Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2016 (einschl. Eröffnungsbilanz) mit diesem intensive Abstimmungen geführt, wie eine ordnungsmäßige Eröffnungsbilanz, Buchführung und Schlussbilanz für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der mit der Verzögerung eingetretenen Schwierigkeiten aufgestellt werden könnten.

Dabei wurde als praktikabelster Weg die Umsetzung des Beschlusspunktes 03 in mehreren Schritten angesehen:

1. Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes
2. Zeitpunkt der Fertigstellung der Neubauteile als wirtschaftlich selbstständig nutzbare Einheiten
3. Zeitpunkt der Fertigstellung der Restarbeiten (Westtribüne, Laufbahnsanierung, Flutlichtertüchtigung)

Erläuterung zu 1.

Mit Gründung des Eigenbetriebes wird lediglich die Teilfläche des Flurstücks 12, Gemarkung Erfurt Süd, Flur 122 (Platz 2, Trainingsplatz in Süd-West) mit ca. 6.450 m<sup>2</sup> zu einem Buchwert von 1.483.500 EUR in den Eigenbetrieb MFA eingelegt. Der Buchwert sichert das nach § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung mit Gründung des Eigenbetriebes erforderliche Stammkapital in Höhe von 1 Mio. EUR. Die Differenz zum Buchwert wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Mit der Gründung des Eigenbetriebes sind unabhängig des baulichen Fortschritts zumindest die Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung umzusetzen. Hierfür wird nach § 1 Abs. 3 ein Stammkapital von 1 Mio. EUR benötigt. Sofern die Einlage nicht als Grundvermögen erfolgt, wäre eine Kapitaleinlage in dieser Höhe erforderlich. Zudem ist die Teilfläche der einzige Bestandteil

der MFA, der überhaupt nicht Gegenstand der Komplexmodernisierung ist, so dass dieser vom Baugeschehen bzw. der Fertigstellung desselben nicht tangiert ist.

Erläuterung zu 2.

Mit Fertigstellung (Zeitpunkt der behördlichen Abnahme gem. § 81 ThürBO und förmlichen Abnahme nach VOB) werden die Anlagen im Bau (Neubauteile) in den Eigenbetrieb MFA überführt und in diesem aktiviert.

Erst ab diesem Zeitpunkt liegt für die wesentlichen Teile der der MFA eine vollwertige Nutzbarkeit (wirtschaftlich selbstständig nutzbare Einheiten) vor und zu diesem Zeitpunkt wird die Arena Erfurt GmbH als Betreiber das Objekt gemäß Pacht- und Betreibervertrag übernehmen. Demzufolge kann auch erst ab diesem Zeitpunkt der Eigenbetrieb MFA seine satzungsmäßige Aufgabe der Vermögensverwaltung für diese Teile der MFA übernehmen.

Erläuterung zu 3.

Diejenigen Bestandteile der MFA, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Fördervorhabens sind (Flutlicht, Westtribüne und Laufbahn) werden zeitlich erst im kommenden Jahr realisiert. Infolgedessen sollte das unter 2 beschriebene Verfahren der Einlage in den Eigenbetrieb MFA erst mit Abschluss der Bauarbeiten ((Wieder-)Herstellung wirtschaftlich selbstständig nutzbarer Einheiten) im kommenden Jahr analog für diese Teile angewandt werden.

Der Beschlusspunkt 03 der Drucksache 0020/16 – welcher laut Sachverhaltsdarstellung zur DS mit Eigenbetriebsgründung umgesetzt werden sollte – muss aus vorgenannten Gründen entsprechend der Anlage konkretisiert werden, um die Eröffnungs- und Schlussbilanz im Jahre 2016 unter Berücksichtigung der mit dem Bauverzug eingetretenen Schwierigkeiten ordnungsgemäß aufstellen zu können.

Die unter Berücksichtigung der Trennung der Eigenbetriebe ursprünglich im Eigenbetrieb Multifunktionsarena veranschlagten Aufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst im Haushaltsjahr 2016, die in Umsetzung der Konkretisierung als Aufwendungen durch den Erfurter Sportbetrieb zu leisten sind, werden durch Verrechnung zwischen dem Eigenbetrieb MFA Erfurt sowie Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb ausgeglichen.

Aufgrund der ursprünglich geplanten Leistungsbeziehungen zwischen MFA, ESB und Arena Erfurt GmbH sowie den Ausgleich durch Verrechnung zwischen den Eigenbetrieben ergibt sich keine Notwendigkeit zur Änderung des Wirtschaftsplans im Sinne des § 13 Abs. 2 ThürEBV (hier insbesondere Nr. 1; keine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnis mit Auswirkungen auf die Haushaltslage der Gemeinde bzw. den Vermögensplan).